GEMEINDE BIENDORF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

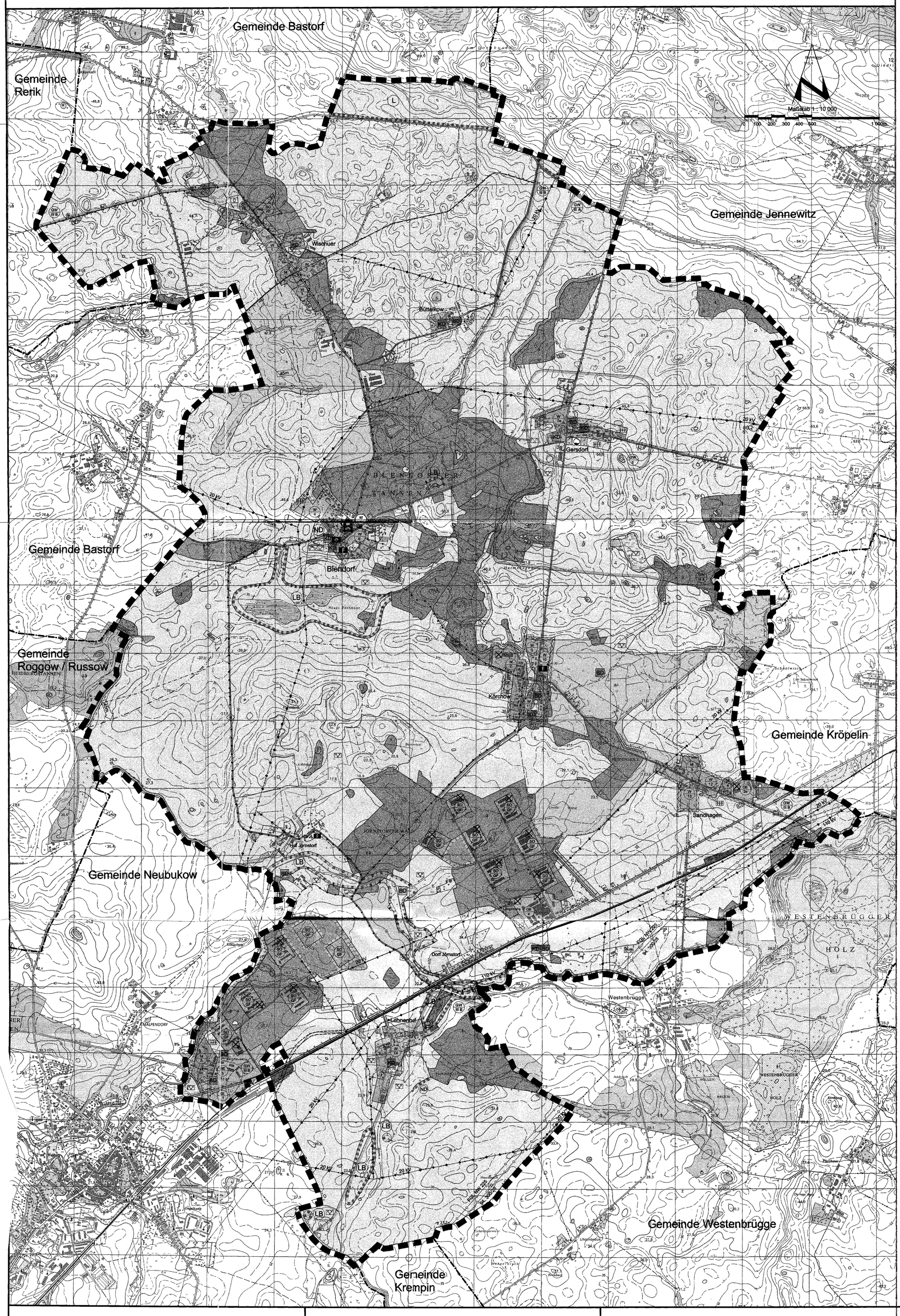

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
Wohnbauflächen		(§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
W	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
Gemischte Bauflächen		(§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
M	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
Gewerbliche Bauflächen		(§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
Sonderbauflächen		(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
FH	Ferienhausgebiet	
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
GF	Geflügelaufzucht und -mast	

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtung
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- F — Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Wasser (hier: Brunnen)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- oberirdisch (hier: 20kV und 110 kV Elektroenergie)
- unterirdisch (hier: Ferngasleitung FGL Nr. 94 NW 300)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Kleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- Reitplatz
- Siedlungsgrün/ Schutzgrün
- Spielplatz
- Extensive Wiese

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: (GW III B) Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5 Abs.2 Nr.9 u. Abs.4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Ackerland
- Grünland
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs.4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- L — Landschaftsschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs.4, § 172 Abs.1 BauGB)

- BD — Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (weitere im Beiplan Nr. 1) (§ 5 Abs.4 BauGB)
- KD — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)
- Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
- e — eingeschränkte Nutzung
- Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Zweedorf
- Vorbehaltstrasse der südlichen Ortsumgehung Neubukow
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Isolinien der Wahrnehmungshäufigkeit von Geruchsemissionen aus der Geflügelzucht

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Jörnstorf vom 18.02.1991 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich vom 11.07.1991 bis zum 09.08.1991 erfolgt.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Gemeinde Jörnstorf ist am 29.03.1993 und die der ehemaligen Gemeinde Biendorf am 04.04.1991 sowie am 28.04.94 durchgeführt worden.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Gemeinde Jörnstorf mit Schreiben vom 08.06.1993, von der ehemaligen Gemeinde Biendorf am 24.07.92, 20.03.97 sowie am 06.11.97 und von der Gemeinde Biendorf am 23.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung Jörnstorf hat am 17.05.93, die der ehemaligen Gemeinde Biendorf am 30.06.92 sowie am 29.10.97 und die der Gemeinde Biendorf am 23.10.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht der Gemeinde Jörnstorf haben in der Zeit vom 14.06.93 bis zum 16.07.93 und die der Gemeinde Biendorf vom 27.07.92 bis zum 28.08.92 sowie vom 24.11.97 bis zum 24.12.97 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit von 04.06.93 bis zum 13.06.93 (Gemeinde Jörnstorf) und in der Zeit vom 06.07.92 bis zum 22.07.92 sowie vom 03.11.97 bis zum 06.01.98 (ehemalige Gemeinde Biendorf) ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Biendorf hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.04.94, 29.10.97 und 19.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

8. Die Entwürfe der Flächennutzungspläne sind nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
   Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht der Gemeinde Biendorf in der Zeit vom 26.10.1998 bis zum 30.11.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 09.10.1998 bis zum 30.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 25.03.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.1999 gebilligt.

   Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.08.1999 Az.: VIII 230e-512.111-51.010 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

    Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.09.99 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az.: ..... bestätigt.~~

    Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

    Biendorf, d. 20.10.99 (Siegelabdruck) Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 100 000

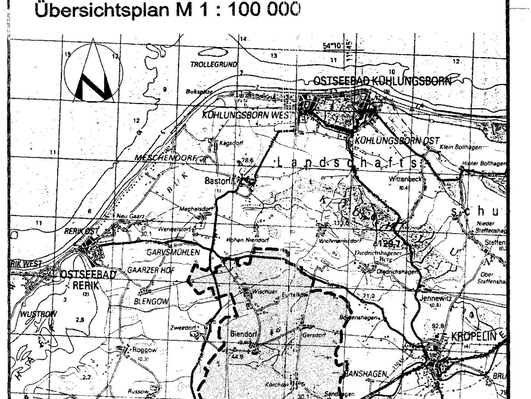

GEMEINDE BIENDORF

Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Planverfasser:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Petra Kusserow, Stadtplanerin
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420822, Fax.: 2

Biendorf, 25. 03. 1999
geändert durch Beschluß vom 15.09.99

Schultz
Bürgermeister